

FISCHERVEREIN GUNTRAMSDORF

Fischereiordnung

www.fischerverein-guntramsdorf.at

ARBEITSORDNUNG

Laut Beschluss der Generalversammlung vom 1.2.1975 (Ergänzung GV 10.1.1999) ist der Ausschuss vom FISCHERVEREIN GUNTRAMSDORF berechtigt und verpflichtet, die vereinsnotwendigen Arbeiten anzuordnen und für die Durchführung zu sorgen.

Die Art und Dauer der Arbeiten wird vom Ausschuss nach Bedarf und Notwendigkeit festgelegt.

Die Verständigung der Mitglieder erfolgt mündlich oder schriftlich.

Sollte ein eingeladenes Mitglied verhindert sein, ist es verpflichtet, rechtzeitig für einen geeigneten Ersatz zu sorgen. Ist das nicht der Fall, tritt eine automatische Sperre in Kraft.

Das gesperrte Mitglied ist verpflichtet, bei der nächsten Ausschuss-Sitzung, zu erscheinen. Sollte das gesperrte Mitglied vom Tage der Arbeit bis zur folgenden Ausschusssitzung an einem Vereinsgewässer fischend angetroffen werden, kann es vom Verein ausgeschlossen werden.

Sollten an einem Gewässer Vereinsarbeiten durchgeführt werden und es befinden sich zu diesem Zeitpunkt Mitglieder an einem der Vereinsgewässer, können diese zur Mitarbeit unverzüglich vom jeweiligen Partieführer oder Ausschussmitglied aufgefordert werden.

Wir möchten die Mitglieder darauf hinweisen, dass Vereinsarbeiten zu den Pflichten gem. der Vereinsstatuten zählen.

Jedes Mitglied hat am Jahresende (bei der Kartenausgabe) die Erfüllung dieser Pflichten (Vereinsarbeiten - Arbeitskarte) nachzuweisen, widrigenfalls es mit dem Verlust der Fischereilizenz zu rechnen hat.